

114. Fällt die Hinterziehung der Nachsteuer von Branntwein unter die Strafbestimmungen der §§. 17 flg. des Gesetzes vom 24. Juni 1887? Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweines vom 24. Juni 1887, §§. 17, 21, 46 (R.G.Bl. S. 253).

Regulativ des Bundesrates, betr. die Entrichtung der Nachsteuer, vom 27. September 1887 (Reichscentralbl. Nachtrag zu Nr. 38).

IV. Straffenat. Ur. v. 8. Oktober 1889. g. P. Rep. 1921/89.

I. Landgericht Glogau.

Angeklagter hatte die am 1. Oktober 1887 bei ihm vorhandenen Branntweinvorräte innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Entrichtung der Nachsteuer nicht deklariert und ist deshalb zur Defraudationsstrafe verurteilt worden. Seine Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision sucht auszuführen, daß die Hinterziehung der im §. 46 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweines, vom 24. Juni 1887 vorgeschriebenen Nachsteuer in dem Gesetze nicht mit Strafe bedroht sei, weshalb die im §. 8 des vom Bundesrate erlassenen Nachsteuerregulativs vom 27. September 1887 enthaltene Bestimmung, wonach:

Hinterziehungen der Nachsteuer nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet werden sollen,

die Zuständigkeit des Bundesrates überschreite und vom Vorderrichter nicht hätte zur Anwendung gebracht werden dürfen. Diese Ausführung geht offenbar fehl. Das Branntweinsteuergesetz unterwirft im

§. 1 den im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellten Branntwein vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe, bestimmt in den §§. 17 flg. den Begriff und die Strafen der Defraudation dieser Abgabe und ordnet unter den Übergangs- und Schlußbestimmungen im §. 46 an, daß auch aller am 1. Oktober 1887 im freien Verkehre befindliche Branntwein nach näherer Bestimmung des Bundesrates der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer (geringeren Betrages) unterliegen soll. Hiernach ist die Nachsteuer qualitativ nichts anderes, als die im §. 1 des Gesetzes eingeführte Verbrauchsabgabe, und es müssen also auf ihre Defraudation die Strafbestimmungen der §§. 17 flg. des Gesetzes Anwendung finden. Dieser Auffassung hat der Bundesrat in dem vorerwähnten §. 8 des Nachsteuerregulativs zur Instruktion der Behörden augenscheinlich nur Ausdruck geben, nicht aber eine besondere, im Gesetze nicht vorgesehene Strafvorschrift erlassen wollen. Andererseits ermächtigte ihn aber der §. 46 allerdings, die in §§. 1 flg. des Regulativs enthaltenen Bestimmungen über die Deklaration der nachsteuerpflichtigen Branntweinvorräte zu treffen, welche in Folge der gehörig gezeichneten Publikation des Regulativs für die Steuerinteressenten bindend waren, und aus deren Nichtbeobachtung der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum die Defraudationsabsicht des Angeklagten gefolgert hat.

Wenn der Beschwerdeführer meint, der Vorderrichter sei hierbei von der mit §. 9 des Regulativs unvereinbaren Voraussetzung ausgegangen, daß eine steueramtliche Revision der am 1. Oktober 1887 vorhanden gewesenen Branntweinbestände nicht vorgeschrieben sei, so irrt er gleichfalls. Denn der §. 9 bestimmt nur, nach Eingang der Deklaration solle eine Revision an Ort und Stelle stattfinden. Der erste Richter konnte also thatsächlich sehr wohl annehmen, Angeklagter habe gehofft, indem er die Deklaration unterließ, der Revision aus dem Wege zu gehen.

Die gerügte Verletzung des §. 2 St.G.B.'s und der Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1887 liegt daher nicht vor.